

Live Musik Kommission e.V. Beitrags- und Stimmrechtsordnung

1 – Allgemeines

Die Mitgliederversammlung des Live Musik Kommission e.V. hat gemäß §4, Abs. 2 der Satzung vom 02.11.2012 in Hamburg die nachfolgende Beitrags- und Stimmrechtsordnung mit Wirkung zum 26.09.2013, zuletzt geändert am 16.12.2020 verabschiedet.

2 - Präambel

Diese Beitrags- und Stimmrechtsordnung tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, wo der neugegründete Bundesverband in vielen Bundesländern noch auf keine Landes- oder Regionalstrukturen zurückgreifen kann. Ziel ist es aber, dass der Bundesverband ein Zusammenschluss der verschiedenen Landesverbände ist und als „Netzwerk der Netzwerke“ fungiert.

Bis zur Entstehung der jeweiligen Landes- und Regionalverbände sind Einzelmitgliedschaft erwünscht. Einzelmitgliedschaften setzen aber im Umkehrschluss voraus, dass es im entsprechenden Bundesland keine Landes- bzw. Regionalverbände gibt, die ihrerseits Mitglied im Bundesverband sind. Die Brücke auf dem Weg zur juristischen Körperschaft als Regional- und Landesverband sind für uns kleine und mittlere Netzwerke. Diese kleinen bzw. mittleren Netzwerke je Bundesland sind informell und entstehen im Beitrags- und Stimmrechtsstatus automatisch als Summe der entsprechenden Einzelmitglieder eines Bundeslandes.

Der Status der Einzelmitgliedschaft ist insofern temporär und besteht bis zur Verabschiedung der nächsten Beitrags- und Stimmrechtsordnung.

Die LiveMusikKommission (kurz LiveKomm) versteht unter Musikspielstätte zum einen, einen Ort musikalischer Prägung, der mindestens 24 Veranstaltungen pro Jahr nach dem U-K Tarif der GEMA (für Live-Konzerte) abrechnet. Die Besucherkapazität beträgt maximal 2.000 Personen. Treten in der Spielstätte überwiegend DJs auf, so muss die Mehrzahl der Veranstaltungen durch "künstlerische DJ's", das sind DJs, die Musik produzieren und/oder Labels betreiben, bestritten werden.

Neben den oben beschriebenen "Clubs" zählt auch der Großteil der kleinen und mittelgroßen Festivals als Musikspielstätte. Es gibt eine große Themengleichheit zwischen Clubs und Festivals und auch die Ansprechpartner*innen unterscheiden sich häufig nicht voneinander (z.B. GEMA, KSK, Lärmschutz, Anwohner, (Bühnen)Baurecht, Parkplätze, Gebietsschutz, Nachwuchsförderung, etc.). Zudem haben Festivals meist auch identische Spielstätten (feste Orte), die wiederholt bespielt werden. Kleine und mittlere Festivals haben maximal 30.000 Besucher*innen pro Tag. Sogenannte "Umsonst & Draußen Festivals" sollen ohne Besucher*innenobergrenze aufgenommen werden. Zur Abgrenzung zu Stadtfesten u. ä. sollen mindestens 51% der gebuchten Künstler*innen mit eigenen Songs oder künstlerische DJs auftreten. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltung muss eindeutig dem Charakter eines Live-Musik-Festivals mit oder ohne Eintritt entsprechen und sich so deutlich von Orts- oder Stadtteilfesten bzw. Volksfesten unterscheiden. D.h. insbesondere, dass Versorgungsstände (Essen und Trinken), allgemeiner Warenhandel (über Merchandising hinaus) sowie Kinder- und Familienunterhaltungsangebote (u.a. kein Schausteller- bzw. Kirmescharakter) in einer angemessenen und typischen Relation zu einem üblichen Live-Musik-Festival stehen müssen. Festivals, die in die vorherige Definition NICHT passen, können vom Vorstand auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

Clubs und Festivals die den oben genannten Kriterien entsprechen, können mittels Beitragserklärung an 2 den Regional bzw. Landesverband (falls diese Festivals aufnehmen wollen) oder die Bundesgeschäftsstelle der LiveKomm beitreten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand und unterrichtet darüber die Mitgliederversammlung.

3 - Grundsatz

1. In jedem Bundesland werden alle Einzelmitglieder (ordentliche und assoziierte) und alle Mitgliedszahlen der Regionalnetzwerke zur Landesmitgliederzahl addiert.
2. Die Landesmitgliederzahl, also die Summe aller Mitglieder je Bundesland, entscheidet
 - a) über die Beitragsabgabe pro Mitglied an den Bund und
 - b) über die Stimmzahl des Bundeslandes zur Mitgliederversammlung
3. Durch §1 und §2 soll die Bildung von Regionalnetzwerken bzw. Landesverbänden explizit gefördert werden. Als solche gelten nur Netzwerke, die mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern bestehen.
4. Bestehen bereits regionale oder Landesverbandsstrukturen, so sind Anträge von neuen Einzelmitgliedern (ordentliche oder assoziierte) dieser Regionen an die jeweiligen Verbände zu verweisen bzw. nur durch gesonderten Vorstandsbeschluss möglich. Sollten sich Mitglieder der LiveKomm nicht bestehender Netzwerke anschließen, so zahlen sie den doppelten Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder.
5. Auch die Stimmenverteilung zur Mitgliederversammlung auf Grundlage der Landesmitgliederzahl, soll ein Delegiertenprinzip und so eine inhaltliche Koordination je Bundesland befördern.
6. Es ist erwünscht, dass jeweils eine Landesstimme von jeweils einem Delegierten persönlich ausgeübt wird. Aus Gründen der Praktikabilität ist pro Delegierter die Ausübung eines zweiten Stimmrechts gestattet.
7. Ziel ist es eine mittelfristige Ausgewogenheit der Stimmkraft zwischen den einzelnen Bundesländern. Das angewendete Prinzip der degressiven Proportionalität bewirkt kurzfristig aber trotzdem, dass gut organisierte und mitgliedsstarke Bundesländer mehr Stimmkraft ausüben können.
8. Spartenverbände: Spartenverbände werden in der Beitragsordnung genauso behandelt, wie Mitglieder in einem Bundesland, sprich die Anzahl legt die Höhe des Beitrags sowie die Anzahl der Delegiertenstimmen fest.

4 - Beitrag

1. Mitgliedsbeitrag

Einzelmitglieder	18€ pro Monat
Mitgliedsverband	7€ pro Mitglied pro Monat

(gültig ab 1.1.2022)

2. Ermäßigter Beitrag

Mitglieder, die durch eine juristische Person mehrere Musikspielstätten gem. der LiveKommDefinition betreiben, zahlen für die erste Mitgliedschaft den vollen Mitgliedsbeitrag. Für jede weitere Musikspielstätte ist nur noch die Hälfte des Mitgliedsbeitrages zu erheben.

- a. Es besteht keinen Anspruch auf ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Die Anträge auf ermäßigten Beitrag können nur schriftlich mit Begründung für einen begrenzten Zeitraum beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Die Entscheidung obliegt nur dem geschäftsführenden Vorstand. Mögliche Gründe können z.B. eine drohende Insolvenz, plötzlicher Wegfall von Fördergeldern oder vergleichbares sein.
- b. Sollten interessierte Netzwerke/Spartenverbände eine Mitgliedschaft in die LiveKomm erwägen, jedoch zum Zeitpunkt des Antrags auf Mitgliedschaft finanziell

nicht in der Lage sein, so bietet die LiveKomm ein Einstiegsmodell an: 1. Jahr 60%, 2. Jahr 80%, 3. Jahr 100% des jeweils zu zahlenden Mitgliedsbeitrags.

5 – Zahlweise

1. Der Mitgliedsbeitrag an den Bundesverband kann direkt durch das Mitglied entrichtet werden.
2. Ziel ist es aber, dass die Regionalnetzwerke bzw. der Landesverband den Beitragsanteil des Bundes aus den von ihnen eingenommenen Regional- bzw. Landesmitgliedsbeiträgen ihrer Mitglieder direkt als Sammelüberweisung an den Bundesverband für die Regionalnetzwerke bzw. den Landesverband weiterreichen.
3. Die Quartalsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Quartals fällig und werden per Lastschrift Einzugsverfahren abgebucht. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden. Diese Mehrkosten können pauschaliert werden. Die Pauschale beträgt 10,-- EUR p.a.
4. Die für Rücklastschriften im Lastschrift-Einzugsverfahren anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Die Beiträge sind mehrwertsteuerfrei.
6. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 70,00 Euro.
7. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, jeweils zum Jahresende.

6 -Säumniszuschläge/Stornokosten

Bei Rückständen der monatlichen Beitragszahlungen betragen die Säumniszuschläge 5,00 € je angefangenem Monat pro rückständigem Monatsbeitrag. Bei Rückständen der jährlicheren Beitragszahlungen betragen die Säumniszuschläge 15,00 € je angefangenem Monat. Bei Rückbuchungen betragen die Stornokosten pauschal 15,00 € je Rückbuchungsvorgang.

8 - Fördermitglieder

Förderer*innen des Verbandes der Live-Musik können gem. Satzung § 3, Abs. 3 natürliche und juristische Personen sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als förderndes Mitglied. Der Beitrag für die Fördermitglieder wird individuell, vom geschäftsführenden Vorstand und dem Fördermitglied bzw. dessen Vertretern gemeinsam, festgelegt. Stimmrechte sind mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden.